

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Selectrona GmbH
Industriering 19 + 21; 01744 Dippoldiswalde/ Reinholdshain
Registergericht Dresden, Reg.-Nr. HRB 6208, UST-ID-Nr. DE 140 462 801

Selectrona s.r.o.
Teplická 440; CZ 41723 Košťany
Bezirksgericht Ústí nad Labem, Aktenzeichen C 33093 UST-ID-Nr. CZ 018 651 96

vertreten durch Herbert Bender, Geschäftsführer
- nachfolgend Selectrona genannt -

und

vertreten durch _____
- nachfolgend Lieferant genannt -

- gemeinsam nachfolgend die Parteien genannt -

Präambel

Diese Vereinbarung soll die Qualität und die Rückverfolgbarkeit aller vom Lieferanten an Selectrona gelieferten Produkte sicherstellen. Sie ist eine Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Selectrona. Soweit diese Vereinbarung weitergehende Regelungen enthält oder in Kollision zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht sie vor.

1. Allgemeine Vereinbarungen

1.1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle zwischen den Parteien bereits abgeschlossenen und zukünftigen Einkaufsverträge. Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Regelungen als Anlage zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen werden.

1.2. Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen mit dem Ziel, das Qualitätsmanagementsystem zu einem solchen gemäß ISO/TS 16949 in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung des Umweltgedankens und achtet auf den Einsatz umweltgerechter und -verträglicher Produkte, Materialien und

Fertigungsverfahren gemäß der geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften. Hierzu wird er in angemessenem Zeitraum ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 einführen und aufrechterhalten. Selectrona behält sich vor, beim Lieferanten ein Umwelt-Audit durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich dem Ziel, die Null-Fehler-Quote zu erreichen. Der Lieferant muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Sofern individuelle projektspezifische Qualitätsvereinbarungen abgeschlossen werden, sind diese nur Zwischenschritte.

Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Lieferung fehlerfreier Produkte. Bei Fehlerfeststellung erstellt der Lieferant innerhalb von 14 Tagen einen Maßnahmenplan, mit dem der Soll-Zustand wieder erreicht werden kann.

Soweit Selectrona dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in seinem Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Selectrona einen Produktsicherheitsbeauftragten zu benennen. Dieser muss mit seinen Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) Selectrona mitgeteilt werden.

Gesetzliche und behördliche Anforderungen an die an Selectrona gelieferten Produkte des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und der von Selectrona benannten Bestimmungsländer müssen vom Lieferanten erfüllt und dokumentiert werden.

1.3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten und garantiert die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Unterlieferanten.

Selectrona kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat.

1.4. Audit

Selectrona ist, gegebenenfalls in Begleitung eines Kunden, berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob der Lieferant die Qualitätsmanagementanforderungen von Selectrona gewährleistet. Das Audit kann als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird Selectrona zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Bei der Auditierung werden angemessene Einschränkungen vom Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Der Lieferant wird vor Beginn des Audits über die Auditgrundlage informiert.

Beim Auftreten von Qualitätsproblemen werden vom Lieferanten auch kurzfristige Audits (innerhalb von 24 Stunden) akzeptiert.

Treten Qualitätsprobleme auf, die von Vorprodukten oder Teilen verursacht werden, die der Lieferant von seinen Unterlieferanten bezieht, hat der Lieferant auf Anfrage die Zustimmung zu einem Audit bei diesen Unterlieferanten durch Selectrona und ggf. dem Kunden von Selectrona bzw. dessen Kunden zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Prüfung beim Unterlieferanten, gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarung mit diesem, zu ermöglichen. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Unterlieferanten gegenüber Selectrona befreit. Sollten seitens des Lieferanten bzw. Unterlieferanten begründete Einwände gegen die Teilnahme des Kunden von Selectrona bzw. dessen Kunden bestehen, kann der Lieferant das Audit auf eigene Kosten bei einer neutralen

Stelle durchführen lassen, welche die Interessen des Kunden von Selectrona bzw. dessen Kunden vertritt.

Das Ergebnis des Audits beim Lieferanten bzw. beim Unterlieferanten wird diesem mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diesen auf eigene Kosten fristgerecht umzusetzen und Selectrona darüber zu unterrichten.

Der Lieferant führt regelmäßig Selbstaudits nach VDA 6.3 und CQI, insofern dies anwendbar ist, durch.

1.5. Dokumentation, Information

1.5.1. Archivierungsdauer

Alle relevanten Dokumente sind für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Produktion und nach Erteilung der Freigabe zur Werkzeugverschrottung, falls zutreffend, aufzubewahren. Aufzeichnungen sind Selectrona auf Anfrage, spätestens nach einem Tag, zur Verfügung zu stellen. Alle Einbehaltungs-/ Verwahrzeiten müssen die oben aufgeführten Anforderungen und alle gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Gegebenenfalls können projektspezifische Vereinbarungen getroffen werden.

1.5.2. Informationspflicht bei Abweichungen

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, Selectrona hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller Daten und Fakten verpflichtet.

1.5.3. Machbarkeitsverpflichtung

Mit jedem bei Selectrona eingereichten Angebot hat der Lieferant eine Machbarkeitsprüfung im Hinblick auf den Projektterminplan, die Qualitätsziele, Produktionskapazitäten und die technischen Anforderungen einzureichen. Abweichungen von diesen Anforderungen müssen entsprechend ausgewiesen und mitgeteilt werden. Dabei sind Maßnahmen zur Risikominimierung sowie lessons learned aus vorher bestehenden Projekten, Produkten und Prozessen zu berücksichtigen.

2. Vereinbarung zum Produktlebenslauf

2.1. Entwicklung, Planung

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase von Produkten,

Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement-Methoden anzuwenden und Selectrona auf Anforderung den Projektterminplan zu überstellen.

Alle von Selectrona an den Lieferanten zur Unterstützung der Serienentwicklung übermittelten technischen Unterlagen (z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Pflichtenheft), müssen nach Erhalt vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss der Lieferant Selectrona unverzüglich schriftlich informieren.

In der Entwicklungsphase muss der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA und/oder Risikoanalyse anwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien usw.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.

Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen Selectrona und dem Lieferanten die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren.

Der Serienanlauf ist mittels Safe-Launch-Plan abzusichern. Umfang der Merkmale und die Austrittskriterien aus dem Safe-Launch-Plan werden im Rahmen der Herstellbarkeitsanalyse konkret vereinbart.

Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlage entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant vor Anlauf der Serienproduktion die Prozess- und Produktionsfreigabe nach VDA Band 2 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Fordert Selectrona eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktions-

prozess- und Produktfreigabe voranzugehen. Die Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Mängel.

Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

2.2. Rückverfolgbarkeit, Identifikation und Kennzeichnung

Der Lieferant verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann.

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackungen sind die von Selectrona vorgegebenen Mindestforderungen einzuhalten. Die Kennzeichnung der verpackten Produkte muss auch während des Transportes und der Lagerung deutlich visuell lesbar sein.

Die Kennzeichnung auf der Verpackungseinheit beinhaltet:

- Artikelnummer von Selectrona
- Artikelbezeichnung von Selectrona
- Zeichnungsnummer von Selectrona mit dem zugehörigen Index
- Menge je Verpackungseinheit
- Gesamtmenge pro Produkt

Die Fertigungs- und Prüfmittel, welche dem Lieferanten von Selectrona für die Fertigung zur Verfügung gestellt werden, sind als Selectrona-Eigentum zu kennzeichnen. Die Unversehrtheit und die ordnungsgemäße Funktion dieser Mittel werden vom Lieferanten verantwortet und erforderlichenfalls wird er sie warten und instand setzen.

Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch Selectrona.

2.3. Requalifikation

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen einmal jährlich einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unterzogen werden – unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben von Selectrona für Material und Funktion. Die Ergebnisse müssen Selectrona bei Bedarf zur Einsicht übergeben werden.

Sollten Abweichungen festgestellt werden, muss der Lieferant diese unverzüglich bei Selectrona zur Selbstanzeige bringen.

2.4. Lenkung von Produkt- und Prozessänderungen

Der Lieferant und seine Unterlieferanten dürfen keine unberechtigten Änderungen an einem Produkt (z. B. Material, Komponente, Submontage) oder dem Verfahren durchführen, das für die Herstellung eines bereits kundenseitig freigegebenen Erstmusterprüfberichts eingesetzt wird. Das schließt auch Änderungen an Prozess-/ Produktlenkungsplänen ein.

Sämtliche genehmigte Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ sowie der Anlage 2 „Auslösematrix für PPF-Verfahren“ in der jeweils geltenden Fassung zu behandeln. Auf Verlangen muss die Dokumentation des Produktlebenslaufs Selectrona ausgehändigt werden. Der Bemusterungsumfang ist jeweils mit Selectrona abzustimmen. Der Lieferant verpflichtet sich, Selectrona Änderungen gemäß VDA-Band 2 mit einer Frist von neun Monaten im Voraus anzuzeigen.

Die erste Lieferung nach Einsteuerung einer Änderung muss entsprechend vom Lieferanten gekennzeichnet werden.

Bei einem unvermeidbaren Produktauslauf eines gelieferten Artikels ist Selectrona zwei Jahre im Voraus zu informieren.

2.5. Prüfungen und Prozessfähigkeiten

Sofern nicht anders vereinbart, legt der Lieferant in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept gemäß der Produktspezifikationen fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Der Lieferant hat die Prozessfähigkeit aller besonderen, funktionsrelevanten, kritischen, ggf. gesetzesrelevanten Merkmale und SPC-Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung) über die gesamte Produktionszeit nachzuweisen.

Zu überwachende und zu dokumentierende besondere Merkmale und SPC-Merkmale sind der Zeichnung oder den technischen Spezifikationen zu entnehmen. Sollte es hierzu keine weiteren Vereinbarungen geben, gelten folgende Fähigkeitswerte:

- $Cmk \geq 2,00$
- $Ppk \geq 2,00$
- $Cpk \geq 1,67$

Auswertungen und Dokumentationen hierzu sind Selectrona, soweit nicht anders vereinbart, auf Verlangen innerhalb von 24 Stunden vorzulegen. Falls die erforderliche Prozessfähigkeit nicht erreicht wird, sind 100-Prozent-Testprüfungen verbindlich vorgeschrieben.

2.6. Fehlerhafte Produkte/ Materialien und Reklamationsmanagement

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen muss der Lieferant die Ursachen mittels strukturierter Methoden (z. B. 8D-Methodik, Six Sigma) analysieren, Verbesserungsmaßnahmen einleiten und ihre Wirksamkeit überprüfen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen muss der Lieferant Selectrona unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Lieferung nicht spezifikationsgemäßer Produkte darf ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Sonderfreigabe durch Selectrona erfolgen.

Selectrona prüft die Produkte unverzüglich bei Anlieferung hinsichtlich ihrer Identität anhand der Lieferpapiere sowie hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten seitens Selectrona gemäß § 377 HGB bestehen nicht.

Mängel in einer Lieferung hat Selectrona, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden, unverzüglich dem Lieferanten mittels Prüfbericht anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.

Beanstandungen müssen mittels 8D-Methodik abgearbeitet werden. Ausgefallene Teile erhält der Lieferant auf Anforderung zur Analyse zurück. Bevor eine zerstörende Prüfung zur Ursachenanalyse erfolgt, ist die Zustimmung von Selectrona einzuholen. Eine erste Ursachen-Maßnahmen-Analyse (inklusive der 5-Why-Analyse und Ishikawa) muss innerhalb von fünf Arbeitstagen an Selectrona übermittelt werden. Die Stellungnahme vom Lieferanten hat in Form eines vollständigen 8D-Reports innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Beanstandung durch Selectrona zu erfolgen. Der Abschluss-8D-Report muss gemäß des Formblattes FB-29.04.001.5 den Anforderungen von Selectrona entsprechen. In dringenden Fällen kann eine schnellere Bearbeitung erforderlich sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine erste Stellungnahme (8D-Report Punkt D1 bis D3) innerhalb von 24 Stunden schriftlich abzugeben.

Kommt es in Folge von fehlerhaften Lieferungen zu Fertigungsstillständen bei Selectrona oder deren Kunden oder drohen solche einzutreten, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).

Im Regelfall werden beanstandete Chargen zurückgeliefert. Sofern keine rechtzeitige Ersatzlieferung möglich ist, müssen die fehlerhaften Teile durch den Lieferanten verlesen bzw. nachgearbeitet werden. In dringenden Einzelfällen kann Selectrona nach

Ankündigung die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Alle entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Der Lieferant hat einen Prozess zur systematischen Analyse von Feld-Schadteilen einzuführen und sicherzustellen, dass eine gleichartige Vorgehensweise bei den Unterlieferanten in der gesamten Lieferkette Anwendung findet. Dieser Prozess muss den Anforderungen des gültigen VDA-Bandes „Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“ genügen. Stellt der Lieferant in seiner laufenden Feldbeobachtung seiner Bauteile Probleme fest, die Produkte von Selectrona betreffen können, hat er dies unverzüglich Selectrona mitzuteilen.

Bei Problemhäufungen oder Wiederholbeanstandungen findet der CSL-Prozess Anwendung.

2.7. Lieferantenbewertung

Die Leistung des Lieferanten wird regelmäßig im Hinblick auf Qualität, Liefertreue, Kooperation und QM-Service bewertet.

Wird der A-Status vom Lieferanten nicht erreicht, müssen geeignete Maßnahmen vom Lieferanten ergriffen werden, um den Bewertungsstatus A wieder zu erreichen.

3. Haftung

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen, insbesondere das Erreichen der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffsgrenzen, berühren die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von Selectrona wegen Mängeln der Lieferungen nicht.

4. Notfallstrategie

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Notfallstrategie zu entwickeln, die geeignet ist, einen eventuellen Produktionsengpass bei sich abzuwenden und die Versorgung von Selectrona zu gewährleisten. Diese Notfallstrategie ist regelmäßig einem Review zu unterziehen. Der Lieferant hat Selectrona auf Verlangen die dokumentierte Notfallstrategie vorzulegen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Selectrona unverzüglich über einen Produktionsengpass zu informieren.

5. Umweltschutz und Konformitätserklärung

Aufgrund der nationalen und internationalen Gesetzgebung (u. a. RL 2000/53/EG 18. September 2000 - sog. Altautorichtlinie -) ist jeder Hersteller für die ökologischen Auswirkungen seiner Produkte verantwortlich.

Alle Produkte, die an Selectrona geliefert werden, müssen den Bestimmungen der REACH- und RoHS-Richtlinien sowie CMRT entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist der Lieferant verpflichtet, die notwendigen Daten der an Selectrona gelieferten Artikel (Materialdatenblätter) im IMDS-Datenbanksystem zu hinterlegen und aktuell zu halten.

Allen Werkzeugen/Analysen müssen schriftliche Bestätigungen beigelegt werden, dass die zu verarbeitenden Materialien den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und keine verbotenen Stoffe enthalten. Deklarationspflichtige Stoffe sind anzugeben. Dieser Absatz gilt ebenfalls für eventuelle Vorlieferanten.

6. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Tatsachen, Informationen, Kenntnisse und andere Vorgänge, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, geheim zu behandeln und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Einsicht in die vertraulichen Unterlagen nehmen können. Insbesondere werden die Vertragspartner Einsicht in die vertraulichen Unterlagen nur solchen Mitarbeitern gestatten, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht geht über die Vertragslaufzeit hinaus. Alle diesbezüglichen Festlegungen, wie etwa Dauer und Umfang der Geheimhaltung, sind detailliert in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung zu regeln.

7. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, die jedes Haftungsrisiko (z. B. auch Produktrückruf) ausreichend deckt. Die Höhe der Deckungssumme ist Selectrona nachzuweisen.

8. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt, d. h., die Regelungen der Lieferverträge und Liefervereinbarungen gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit weiter.

Werden vom Lieferanten wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung verletzt, kann Selectrona bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Im Falle dieser außerordentlichen Kündigung stehen dem Lieferanten keine Ersatzansprüche gegen Selectrona zu.

9. Sonstiges

9.1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder

mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Selectrona.

9.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Formvorschriften

Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform-erfordernis.

Unterschriften

für _____

Datum

Name

Unterschrift

für Selectrona GmbH

Datum

Name

Unterschrift